

TE Vwgh Beschluss 2016/2/23 Ra 2015/01/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §69 Abs1 Z1;
AVG §69 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
B-VG Art133 Abs9;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGVG 2014 §32 Abs1 Z1;
VwGVG 2014 §32 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek und die Hofräte Dr. Kleiser und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schweda, über die Revision des V E in W, vertreten durch Mag. Markus Wieneröter, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Biberstraße 5, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2015, Zl. W111 1229677-2/5E, betreffend Wiederaufnahme einer Angelegenheit nach Asylgesetz 1997 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Der Revisionswerber stellte am 15. August 2001 einen Antrag auf internationalen Schutz und gab an, tschetschenischer Staatsangehöriger zu sein.

2 Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) vom 6. Oktober 2004 wurde dem Revisionswerber rechtskräftig gemäß § 7 AsylG 1997 Asyl gewährt und gemäß § 12 AsylG 1997 ausgesprochen, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Begründend stellte der UBAS fest, der Revisionswerber sei russischer Staatsangehöriger sowie Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe und es drohe ihm in der Russischen

Föderation Verfolgung. 2 Mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates (UBAS) vom 6. Oktober 2004 wurde dem Revisionswerber rechtskräftig gemäß Paragraph 7, AsylG 1997 Asyl gewährt und gemäß Paragraph 12, AsylG 1997 ausgesprochen, dass ihm kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. Begründend stellte der UBAS fest, der Revisionswerber sei russischer Staatsangehöriger sowie Angehöriger der tschetschenischen Volksgruppe und es drohe ihm in der Russischen Föderation Verfolgung.

3 Am 23. August 2013 übermittelte das Bundesasylamt den Akt zur Prüfung der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG an den Asylgerichtshof. Das Bundesasylamt hatte die Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien erhalten, dass der Revisionswerber die ukrainische Staatsangehörigkeit besitze. 3 Am 23. August 2013 übermittelte das Bundesasylamt den Akt zur Prüfung der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG an den Asylgerichtshof. Das Bundesasylamt hatte die Mitteilung der Landespolizeidirektion Wien erhalten, dass der Revisionswerber die ukrainische Staatsangehörigkeit besitze.

4 Mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. April 2014 verfügte das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 VwGVG die Wiederaufnahme des mit dem genannten Bescheid des UBAS rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens (A). Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt 4 Mit dem angefochtenen Beschluss vom 15. April 2014 verfügte das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgericht) gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, VwGVG die Wiederaufnahme des mit dem genannten Bescheid des UBAS rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens (A). Die Revision wurde für nicht zulässig erklärt

(B).

Begründend hielt das Verwaltungsgericht fest, anlässlich einer Opfervernehmung der Ex-Gattin des Revisionswerbers wegen des Verdachtes auf beharrliche Verfolgung sei von dieser bei der Landespolizeidirektion Wien zu Protokoll gegeben worden, dass ihr Mann die ukrainische Staatsbürgerschaft besäße. Der Revisionswerber habe bei der Beschuldigtenvernehmung vor der Landespolizeidirektion Wien zu Protokoll gegeben, er habe bis zum Jahr 2000 tatsächlich die ukrainische Staatsangehörigkeit besessen und in diesem Jahr die russische Staatsbürgerschaft angenommen. Ob ihm die ukrainische Staatsbürgerschaft aberkannt worden sei, wisse er nicht. Über die österreichische Botschaft sei beim staatlichen Migrationsdienst der Ukraine nachgefragt worden, ob der Revisionswerber ukrainischer Staatsangehöriger sei. Diese Nachfrage habe ergeben, dass der Revisionswerber Staatsangehöriger der Ukraine sei. Aus einem Schreiben des Innenministeriums der Ukraine vom 17. April 2014 ergebe sich zudem, dass der Revisionswerber am 5. Dezember 2000 von einem ukrainischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe wegen Erpressung verurteilt worden sei.

Es sei evident, dass der Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesasylamt und vor dem UBAS objektiv unrichtige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit sowie zu dem seiner Ausreise vorangehenden Zeitraum gemacht habe, um daraus einen Vorteil zu ziehen. Es sei ersichtlich, dass der Revisionswerber jene entscheidungsrelevanten Tatsachen im damaligen Asylverfahren bewusst verschwiegen habe. So habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem UBAS angegeben, sich seit seiner Geburt nur in Tschetschenien und in Österreich aufgehalten zu haben. Auch sei er nie verhaftet worden oder habe Probleme mit Behörden gehabt. Die in Frage stehenden Angaben seien von wesentlicher Bedeutung, da die Staatsangehörigkeit bzw. eine allfällige Doppelstaatsangehörigkeit eines Fremden im Verfahren auf internationalen Schutz von zentraler Bedeutung sei und die Gewährung von Asyl aufgrund der Verfolgungsbehauptung als russischer Staatsangehöriger in seinem Herkunftsstaat erfolgt sei. Daher liege ein "Erschleichen" vor, wobei das Verwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 Abs. 1 Z 1 AVG verweist (unter anderem das hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, 2004/01/0470). Es sei evident, dass der Revisionswerber im Verfahren vor dem Bundesasylamt und vor dem UBAS objektiv unrichtige Angaben zu seiner Staatsangehörigkeit sowie zu dem seiner Ausreise vorangehenden Zeitraum gemacht habe, um daraus einen Vorteil zu ziehen. Es sei ersichtlich, dass der Revisionswerber jene entscheidungsrelevanten Tatsachen im damaligen Asylverfahren bewusst verschwiegen habe. So habe er in der mündlichen Verhandlung vor dem UBAS angegeben, sich seit seiner Geburt nur in Tschetschenien und in Österreich aufgehalten zu haben. Auch sei er nie verhaftet worden oder habe Probleme mit Behörden gehabt. Die in Frage stehenden Angaben seien von wesentlicher Bedeutung, da die Staatsangehörigkeit bzw. eine allfällige Doppelstaatsangehörigkeit eines Fremden im Verfahren auf internationalen Schutz von zentraler Bedeutung sei und die Gewährung von Asyl aufgrund der Verfolgungsbehauptung als russischer Staatsangehöriger in seinem Herkunftsstaat erfolgt sei. Daher liege ein "Erschleichen" vor, wobei das Verwaltungsgericht auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG verweist (unter anderem das

hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, 2004/01/0470).

Seine Zuständigkeit zur Wiederaufnahme stützte das Verwaltungsgericht auf Art. 151 Abs. 39 Z 4 B-VG, § 75 Abs. 20 AsylG 2005, § 3 Abs. 6 VwGbk-ÜG sowie § 69 Abs. 4 AVG. Seine Zuständigkeit zur Wiederaufnahme stützte das Verwaltungsgericht auf Artikel 151, Absatz 39, Ziffer 4, B-VG, Paragraph 75, Absatz 20, AsylG 2005, Paragraph 3, Absatz 6, VwGbk-ÜG sowie Paragraph 69, Absatz 4, AVG.

Das Verwaltungsgericht nehme daher das Verfahren gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 VwGVG von Amts wegen wieder auf. Gleichzeitig trete mit Erlassung des Beschlusses der Bescheid des UBAS vom 6. Oktober 2004 ex tunc außer Kraft trete. Das Verwaltungsgericht nehme daher das Verfahren gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 3, VwGVG von Amts wegen wieder auf. Gleichzeitig trete mit Erlassung des Beschlusses der Bescheid des UBAS vom 6. Oktober 2004 ex tunc außer Kraft trete.

5 Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht nahm von der Erstattung einer Revisionsbeantwortung Abstand.

6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 6 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Die Revision führt zur Zulässigkeit der Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG aus, es fehle im konkreten Fall an Rechtsprechung zu "§ 34 VwGVG". Gemäß § 17 VwGVG seien auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG jedoch mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anwendbar. Auch nach herrschender Lehre sei die Anwendung des § 69 AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Als Rechtsgrundlage sei vom Verwaltungsgericht "§ 34 VwGG" herangezogen worden, in der Begründung beziehe sich das Verwaltungsgericht jedoch auf § 69 AVG, obwohl dessen Anwendung nach § 17 VwGVG ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Somit widerspreche die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dem Gesetzeswortlaut. 7 Die Revision führt zur Zulässigkeit der Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG aus, es fehle im konkreten Fall an Rechtsprechung zu "§ 34 VwGVG". Gemäß Paragraph 17, VwGVG seien auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG jedoch mit Ausnahme der Paragraphen eins, bis 5 sowie des römisch vier. Teiles anwendbar. Auch nach herrschender Lehre sei die Anwendung des Paragraph 69, AVG im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Als Rechtsgrundlage sei vom Verwaltungsgericht "§ 34 VwGG" herangezogen worden, in der Begründung beziehe sich das Verwaltungsgericht jedoch auf Paragraph 69, AVG, obwohl

dessen Anwendung nach Paragraph 17, VwGVG ausdrücklich ausgeschlossen worden sei. Somit widerspreche die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes dem Gesetzeswortlaut.

8 Schon im Hinblick darauf, dass sich der angefochtene Beschluss auf § 32 VwGVG stützt, ist die Revision dahingehend zu lesen, dass sie als grundsätzliche Rechtsfrage das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 VwGVG vorbringt. 8 Schon im Hinblick darauf, dass sich der angefochtene Beschluss auf Paragraph 32, VwGVG stützt, ist die Revision dahingehend zu lesen, dass sie als grundsätzliche Rechtsfrage das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 32, VwGVG vorbringt.

9 Es besteht jedoch bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof zur Wiederaufnahme nach § 32 VwGVG: 9 Es besteht jedoch bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof zur Wiederaufnahme nach Paragraph 32, VwGVG:

So hat der Verwaltungsgerichtshof im hg. Erkenntnis vom 31. August 2015, Ro 2015/11/0012, unter Verweis auf die Materialien zu dieser Bestimmung festgehalten, dass die Wiederaufnahmsgründe des § 32 Abs. 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet sind und daher auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmsgründe zurückgegriffen werden kann. So hat der Verwaltungsgerichtshof im hg. Erkenntnis vom 31. August 2015, Ro 2015/11/0012, unter Verweis auf die Materialien zu dieser Bestimmung festgehalten, dass die Wiederaufnahmsgründe des Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG denjenigen des Paragraph 69, Absatz eins, AVG nachgebildet sind und daher auf das bisherige Verständnis dieser Wiederaufnahmsgründe zurückgegriffen werden kann.

In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof auch den hg. Beschluss vom 24. Februar 2015, Ra 2015/05/0004, zitiert, in dem auf die hg. Rechtsprechung zur amtswegigen Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach § 69 Abs. 3 AVG verwiesen (hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2006/05/0273, mwN) und festgehalten wurde, dass sich diese auf die insoweit gleichlautende Bestimmung des § 32 Abs. 3 VwGVG übertragen lässt. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof auch den hg. Beschluss vom 24. Februar 2015, Ra 2015/05/0004, zitiert, in dem auf die hg. Rechtsprechung zur amtswegigen Verfügung der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Paragraph 69, Absatz 3, AVG verwiesen (hg. Erkenntnis vom 21. September 2007, Zl. 2006/05/0273, mwN) und festgehalten wurde, dass sich diese auf die insoweit gleichlautende Bestimmung des Paragraph 32, Absatz 3, VwGVG übertragen lässt.

Im hg. Beschluss vom 8. September 2015, Ra 2014/18/0089, hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Asylangelegenheit auf die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Wiederaufnahme und neuem Antrag (hg. Erkenntnis vom 24. August 2004, Zl. 2003/01/0431, mwN) verwiesen und ebenso festgehalten, dass diese auf den nahezu wortgleichen § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG übertragbar ist. Im hg. Beschluss vom 8. September 2015, Ra 2014/18/0089, hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Asylangelegenheit auf die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Wiederaufnahme und neuem Antrag (hg. Erkenntnis vom 24. August 2004, Zl. 2003/01/0431, mwN) verwiesen und ebenso festgehalten, dass diese auf den nahezu wortgleichen Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG übertragbar ist.

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht in der vorliegenden Rechtssache zur Beurteilung des Wiederaufnahmegrundes des § 32 Abs. 1 Z 1 VwGVG die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erschleichen eines Bescheides nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG (u.a. hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, 2004/01/0470) herangezogen. Im Einklang mit dieser Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht in der vorliegenden Rechtssache zur Beurteilung des Wiederaufnahmegrundes des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer eins, VwGVG die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Erschleichen eines Bescheides nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG (u.a. hg. Erkenntnis vom 8. Juni 2006, 2004/01/0470) herangezogen.

10 In der Revision werden aus diesen Gründen keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 10 In der Revision werden aus diesen Gründen keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 23. Februar 2016

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2015010116.L00

Im RIS seit

29.03.2016

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at